

**Änderung der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Kostenneutralität und Pflegebedarfsermittlung)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli bis 26. Oktober 2018**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Kanton : Kanton Uri

Abkürzung der Firma / Organisation : Amt für Gesundheit

Adresse : Klausenstrasse 4

Kontaktperson : Beat Planzer

Telefon : 041 875 21 57

E-Mail : planzer.beat@ur.ch

Datum : 21. September 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 26. Oktober 2018** an folgende E-mail Adressen: abteilung-leistung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

**Änderung der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Kostenneutralität und Pflegebedarfsermittlung)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli bis 26. Oktober 2018**

Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

Name / Firma
(bitte auf der
ersten Seite
angegebene
Abkürzung
verwenden)

Allgemeine Bemerkungen

Kt. Uri

Die geplanten Anpassungen in der KLV sind sachlich nachvollziehbar und werden im Grundsatz begrüsst. **Trotzdem lehnen wir die vorgelegte KLV-Änderung ab.** Denn sie weist folgende wesentlichen Mängel auf:

a) Die vorgesehene Inkraftsetzung per 1. Juli 2019 kann nicht akzeptiert werden. Sämtliche Taxordnungen der Pflegeheime und der Spitex-Organisationen müssten unterjährig angepasst werden. Da zudem ein grosser Teil der Leistungsbezüger (Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner sowie Spitex-Klientinnen und -Klienten) Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, müssten schweizweit mehrere 10'000 EL-Verfügungen im Jahr 2019 zwei Mal angepasst werden (nämlich per 1. Januar 2019 und per 1. Juli 2019). Das Inkrafttreten soll daher auf den 1. Januar 2020 verschoben werden.

b) Die vorliegende Revision der KLV ist ein Flickwerk und blendet wichtige Handlungsfelder in der Langzeitpflege aus, deren dringliche Regelung namentlich von den Kantonen bereits mehrfach beim Bund moniert wurde. Deshalb müsste die Änderung der KLV zwingend auch die folgenden Elemente umfassen:

- Die OKP-Beiträge sind periodische an die Kostenentwicklung anzupassen (z. B. alle drei Jahre), so dass die steigenden Pflegekosten nicht allein durch Gemeinden und Kantone zu tragen sind.
- Die Vergütung der MiGeL-Materialien sollen weiterhin über die OKP erfolgen. Die entsprechende Anpassung der KLV soll in einem beschleunigten Verfahren auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden.
- Die Abgeltung der Betreuungsleistungen für Demenzkranke und für Leistungen der Palliative Care muss durch die Krankenversicherungen besser abgegolten werden.
- Für Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten (>Stufe 12) pro Tag soll sich die OKP auch anteilmässig beteiligen. So sind die bestehenden Pflegestufen nach Artikel 7a Absatz 3 KLV um sechs auf insgesamt 18 Stufen zu erhöhen.
- Es soll im Pflegeheimbereich ein schweizweit einheitliches Pflegebedarfserhebungsinstrument durch den Bund festgelegt werden. Die mit einem hohen Aufwand verbundenen Kalibrierungen der verschiedenen Instrumente ist nicht zielführend. Damit nicht eine Monopol-Stellung

**Änderung der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (Kostenneutralität und Pflegebedarfsermittlung)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli bis 26. Oktober 2018**

<p>für einen privaten System-Anbieter entsteht, ist für dieses schweizerische Instrument eine neue Trägerschaft zu schaffen (z. B. analog Swiss-DRG).</p> <p>Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 27. August 2018 und unterstützen deren Forderungen vollumfänglich.</p>			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. Uri	Art. 8, Abs. 4	Auch für die Akut- und Übergangspflege (Art. 8 Abs. 2 Bst. c) soll die Möglichkeit einer Verlängerung geschaffen werden. Insbesondere für pflegebedürftige Personen, die zu Hause wohnen, sind zwei Wochen oft zu kurz.	
Kt. Uri	Art. 8a, Abs. 1	Für Pflegefachpersonen, die Bedarfsermittlung nach Artikel 8a KLV durchführen, reicht das Diplom (HF oder FH) als Voraussetzung. Auf die Voraussetzung der zweijährigen praktischen Tätigkeit muss verzichtet werden.	